

Kußboden ist in Spalte 4 folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Ungefärbte Fußbodensteine aus anderem als Eichenholz werden, sofern sie nicht durch Spalten hergestellt sind, wie Bretter behandelt.“

12. Der Bemerkung in Spalte 4 zu Nr. 528 ist am Schlusse folgender Satz anzufügen:  
 „Discher gehören nur die zum Toilettergebrauch dienenden Handtücher, nicht aber sächer-  
 förmige Dien- und Kammerweiger und sächerdienige Gegenstände für den Zimmerjunker u.“
13. Bei Nr. 571 ist in Spalte 4 folgende Bemerkung aufzunehmen:  
 „Für die Unterscheidung von Seilen, Tauern und Sträßen bei Nr. 571 von ähnliden Seilen-  
 waaren (Rindfäden, Stränge u.) bei Nr. 572 ist die Dicke der Faserstäbe der Art maßgebend,  
 daß solche von mehr als 4 mm Dicke unter der ersten, solche von einer Dicke von 4 mm  
 oder darunter oder unter der letzteren Nummer nachzuweisen sind.“
14. Die bisherige Nr. 602 ist in zwei Nummern zu zerlegen wie folgt:

Spalte 1.	Spalte 2.	Spalte 3.	Spalte 4.	Spalte 5.	Spalte 6.
602 a Bier aller Art, auch Weiz:		25 a	} (Wie bisher bei Nr. 602.)	} —	} —
in Fässern.					
602 b —: in Flaschen.		25 a			24 Rth.

15. Dergleichen die bisherige Nr. 605 wie folgt:

Spalte 1.	Spalte 2.	Spalte 3.	Spalte 4.	Spalte 5.	Spalte 6.
605 a Vorlesend nicht gemauert		25 b (*)	} (Wie bisher bei Nr. 605.)	} —	} —
Karantwein: in Fässern.					
605 b —: in Flaschen.		25 b (*)			

### III. Verzeichniß der Maßengüter,

auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

1. Der „Knochenkohle“, Nr. 167 des statistischen Waarenverzeichnisses, ist ein neuer Kräfel in folgender Fassung einzuschalten:

Spalte 1.	Spalte 2.
166 b Knochenasche (weißgebrannte Knochen, künstlicher phosphorsaurer Kalk).	

2. Bei „Supercaprophat u.“, Nr. 205 des statistischen Waarenverzeichnisses, sind hinter dem Worte „Supercaprophat“ das Genus und die darauf folgenden Worte „auch künstlicher phosphorsaurer Kalk (Knochenasche, weißgebrannte Knochen)“ zu schreiben.

3. Bei „Bau- und Nutzholz: eichene Fagdbänke u.“, Nr. 417 des statistischen Waarenverzeichnisses, ist in Spalte 2 am Schlusse ein Komma zu setzen und folgender Zusatz zu machen:

„Jewe ungefärbte durch Spalten aus Eichenholz hergestellte Fußbodensteine“.

4. Bei „Bau- und Nutzholz: Fagdbänke u.“, nicht unter Nr. 417 fallend“, Nr. 421 des statistischen Waarenverzeichnisses, ist in Spalte 2 am Schlusse ein Komma zu setzen und folgender Zusatz zu machen:

„Jewe ungefärbte durch Spalten aus anderem als Eichenholz hergestellte Fußbodensteine.“

## 5. Militä r - W e s e n .

### B e k a n n t m a c h u n g .

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Central-Blatt S. 460) werden hierunter die-  
 jenigen Aenderungen veröffentlicht, welche seitdem in dem Bekanntverzeichniß der den Militärwärttern  
 vorbehaltenen Stellen (Bekanntmachung vom 24. Juni 1887, Central-Blatt Beilage S. 217) eingetreten sind.